

Förderungsrichtlinie zur Gewährung von Förderungen für Museen und Sammlungen

1. Ziele

Die steirischen Museen bergen historische Schätze. Sie spiegeln die Geschichte unseres Landes wider und sind Teil unserer regionalen und kulturellen Identität. Allen Museen gemein ist ihre Intention, das kulturelle Erbe unseres Landes zu sammeln, unsere gemeinsame Geschichte zu bewahren und diese über repräsentative Gegenstände zu erzählen, um sie so unseren nachfolgenden Generationen weitergeben zu können.

Die Förderung für Museen und Sammlungen dient der Bewahrung, Erschließung, Präsentation und Vermittlung des Kulturerbes in der Steiermark. Sie erfolgt nach definierten Qualitätskriterien, inhaltlichen Ausrichtungen und Sammlungsschwerpunkten.

Damit soll ein ausgewogenes und langfristiges Museums- und Sammlungsangebot in allen Regionen der Steiermark gewährleistet werden und durch entsprechende Unterstützung insbesondere in den Bereichen der Inventarisierung und Digitalisierung von Sammlungen, der (präventiv-)konservatorischen Maßnahmen und Restaurierungen, der Provenienzforschung sowie der Neukonzeption von Ausstellungen und Vermittlungsprogrammen zum Tragen kommen.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert Museen und Sammlungen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des [Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.](#)

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für den Förderungsbereich Museen und Sammlungen.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragstellung¹

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden ausschließlich Museen und Sammlungen mit inhaltlichem Bezug zum Land Steiermark unter folgenden **Voraussetzungen** gefördert:

- Gewährleistung einer Trägerschaft für die Sammlung
- rechtliche und finanzielle Absicherung der Einrichtung

¹ Von der Antragsstellung ausgenommen sind all jene Museen und Sammlungen, die in der kulturpolitischen und verwaltungstechnischen Zuständigkeit der Tochtergesellschaft des Landes Steiermark – Universalmuseum Joanneum GmbH – geführt werden.

- Vorhandensein einer Planung für den laufenden Betrieb des Museums bzw. der Sammlung
- regelmäßige Museumsöffnungszeiten
- gesicherte organisatorische Leitung und Personalausstattung
- Nachweis eines inhaltlich nachvollziehbaren Konzeptes für das angesuchte Vorhaben
- Bei Ansuchen um Konservierung und Restaurierung (eingreifende Maßnahmen in die Substanz des Objekts) ist ein Maßnahmenkonzept von Restaurator*innen beizulegen, ebenso ein Eigentumsnachweis. Bei präventivkonservatorischen Maßnahmen (Sammlungspflege) ist dies nicht notwendig.
- Berücksichtigung des Umgangs mit Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen in der Wissensvermittlung

Für die (Erst-)Beratung und fachliche Begutachtung von Museumsprojekten in Abstimmung mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ist das [Museumsforum Steiermark](#) – Servicestelle für Museen und Sammlungen im Sinne der Strategie des Landes Steiermark zur Stärkung der Museen und Sammlungen, insbesondere in folgenden Punkten, zuständig:

- [Inventarisierung](#) und wissenschaftliche Aufbereitung der Sammlung
- Entwicklung eines [Sammlungspflegekonzeptes](#) und eines [Sammlungskonzeptes](#)
- Wissenschaftliche Begleitung von Sammlungskatalogen
- Provenienzforschung zur Klärung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und Herkunftsgeschichte von Objekten
- Anregung zum reflektierten und kritischen Umgang mit ausgestellten Themen, zur Förderung von Gleichberechtigung in jedem Sinne sowie zum Abbau von Stereotypen und Vorurteilen

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Träger*innen bereits bestehender oder neu zu errichtender Museen bzw. museumsähnlicher Einrichtungen.

Eine zusätzliche Förderung für das angesuchte Vorhaben aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungsansuchen müssen über das dafür bereitgestellte [Online-Formular](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt werden.

Die Antragstellung muss vor dem geplanten Start des Projekts erfolgen.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet für das geplante Vorhaben in jedem Fall

- eine ausführliche Projektbeschreibung
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan
- eine Beschreibung und bildliche/grafische Darstellung
- ein inhaltlich nachvollziehbares und detailliertes Konzept

Bei anderen öffentlichen oder privaten Förderungsgeber*innen beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen müssen in jedem Fall angegeben und entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kultur- und Kunstförderung für Museen und Sammlungen besteht nicht.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines finanziellen Zuschusses zu den für die Durchführung der Tätigkeiten (Projekte) notwendigen Kosten.

Förderungsfähige Ausgaben sind

- die Beschaffung von Museumseinrichtungen zur Präsentation von Ausstellungsgut sowie zur angemessenen Sicherung, Bewahrung und Pflege von Objekten und Sammlungsgegenständen (Vitrinen, Ausstellungssysteme, technische Museumseinrichtungen, Sicherheits- und Klimatechnik, Depot- und Archiveinrichtungen, Werkstattausstattungen)
- Museums- und Ausstellungskataloge (auch wissenschaftliche Kataloge) in der Erstellung der 1. Auflage
- Maßnahmen zur digitalen Inventarisierung inkl. Erstellung von Digitalisaten (z.B. digitalisieren von analogem Film-, Bild- oder Dokumentationsmaterial) und Provenienzforschung (Erforschung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der Herkunftsgeschichte der musealen Objekte) mit fachlicher Begleitung; dazu gehören anteilmäßige Honorare, Aufwandsentschädigungen und Sachkosten;
- die Erstellung von Pflegekonzepten für Ausstellung, Depot und Sammlung
- die Schaffung geeigneter Umgebungs-, Ausstellungs- und Lagerungsbedingungen für Sammlungsgut sowie Bedingungen für die Präsentation und Verwahrung von Sammlungsgut in Ausstellungs- und Depoträumen (präventive Konservierung)
- die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgut (aktive Konservierung)
- die Konzeptionen (z. B. Machbarkeitsstudien, Nutzungs- und Ausstellungskonzepte, Sammlungspflegekonzepte, Sammlungskonzepte, Museumskonzepte, Marketingkonzepte, Vermittlungskonzepte, Sicherheits- und Notfallkonzepte)
- ein Zuschuss zum Erwerb von Kulturgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen, museumsähnlicher Einrichtungen oder Museen dient
- Sonderausstellungen im regional- und kulturgeschichtlichen Kontext; dazu gehören Sachkosten, zweckgebundene Anschaffungen von Technik und anteilmäßige Künstler*innengagen, Honorare sowie Aufwandsentschädigungen
- der Zuschuss zur Versicherung von Leihobjekten (im Zeitraum einer Ausstellung)
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit (außer bauliche Maßnahmen)
- nachhaltige digitale Projekte (z.B. Maßnahmen für eine zeitgemäße, mediale Aufbereitung und Vermittlung der Ausstellung, Museumswebseite)

Für den Fall, dass Änderungen von geplanten Tätigkeiten (Projekten) vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderungsstelle zulässig.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises ein Beleg erbracht werden.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt
- eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird

6. Ausschließungsgründe

Nicht gefördert werden

- Kosten und Leistungen für die Antragsstellung
- laufende Kosten für Personal, Betrieb, Infrastruktur
- Werbekosten (Plakate, Folder, Inserate, Aussendungen etc.)
- bauliche Maßnahmen
- Sammlungen oder museumsähnliche Einrichtungen, deren Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist
- der Ankauf von Sammlungsobjektdatenbanken; hier wird auf die Sammlungsdigitalisierungsinitiative des Landes Steiermark [PantherWeb](#) verwiesen

Ausgeschlossen von der Förderung sind Förderungsnehmer*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

Nachförderungen sind ausgeschlossen.

7. Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

8. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Veranstaltungen wird auf die Plattform für eine nachhaltige Veranstaltungskultur verwiesen. Nähere Informationen unter: <https://www.greenevents.steiermark.at/>